

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalles gem. § 5 Abs. 2 UVPG**  
**für ein Vorhaben der Fa. HAWE Hydraulik SE am Standort Kaufbeuren,**  
**Karl-Heilmeier-Str. 1, Gemarkung Kaufbeuren (Flur Nr. 1972)**

**Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt)**

**Az.: 171/06/33/01**

Die Firma HAWE Hydraulik SE hat bei der Stadt Kaufbeuren einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 BImSchG) auf dem Grundstück Kaufbeuren, Karl-Heilmeier-Str. 1 (Flurnummer 1979, Gemarkung Kaufbeuren) gestellt. Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb zweier Flüssiggasbehälter mit einer Lagerkapazität von je 13,9 t.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nr. 9.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ist hier ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 1 und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen, weil die Anlage unter der Nr. 9.1.1.2 im Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte c mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist.

Nachdem das Neuvorhaben in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die Stadt Kaufbeuren eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die standortorientierte Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. bis 2.3.11 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Vorliegend wurde in einer ersten Stufe der Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben in er Nähe von Bodendenkmälern liegt (Grabhügel der Hallstattzeit, Denkmalnummer D-7-8129-0004) und damit örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 i. V. m. 2.3.11 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorhaben des Vorhabenträgers wie vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Die durchgeführte Beurteilung ergibt, dass Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können und die möglichen Auswirkungen nicht erheblich sind. Die Stadt Kaufbeuren (Abteilung Umwelt) stellt daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kaufbeuren, 13.09.2022  
Stadt Kaufbeuren

  
Carl  
Bau- und Umweltreferent  
- berufsm. Stadtrat -

